



infobrief 8/09

Donnerstag, 5. März 2009

CG / AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Gesetzesinitiativen, Einlagensicherung, Verbraucherkreditrichtlinie, Zahlungsdiensterichtlinie, Falschberatung

1 Sachverhalt

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesvorhaben finden Sie die wichtigsten anstehenden Änderungen im Bereich Finanzdienstleistungen kurz kompakt vorgestellt. Ein gutes halbes Jahr vor der nächsten Bundestagswahl sollen mehrere Gesetzesinitiativen mit Bezug zu Finanzdienstleistungen noch bis zum Ende der Legislaturperiode in Kraft treten. Dabei handelt es sich um folgende Gesetzesentwürfe:

1. Gesetz zur **Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**
2. Gesetze zur Umsetzung der **Verbraucherkredit- und der Zahlungsdiensterichtlinie** und **Neuordnung** der Vorschriften über das **Widerrufs- und Rückgaberecht**
3. Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur **verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung**

2 Stellungnahme

2.1 Gesetze zur Umsetzung der Verbraucherkredit- und Zahlungsdiensterichtlinien sowie Neuregelungen über das Widerrufs- und Rückgaberecht

Das Bundeskabinett hat am 05.11.2008 einen Gesetzentwurf beschlossen, um die Verbraucherkreditrichtlinie und den zivilrechtlichen Teil der Zahlungsdiensterichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Zudem enthält das Gesetz Neuregelungen zur Ausübung von Widerrufs- und Rückgaberechten. Ein weiteres Gesetz zur Umsetzung des aufsichtsrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie hat das Bundeskabinett am 22.10.2008 beschlossen. Angestrebt ist eine schnelle Umsetzung, so dass die Gesetze bereits zum 31.10.2009 in Kraft treten könnten.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der **Verbraucherkreditrichtlinie** enthält erhöhte (vorvertragliche) **Informationspflichten** für die Kreditgeber, die für eine bessere Vergleichbarkeit

der Angebote – europaweit - sorgen sollen. Darüber hinaus wird der verstärkte Einsatz von Musterbelehrungen propagiert. Zudem wird die **Werbung** für Darlehensverträge eingeschränkt, zukünftig sollen sogenannte Lockvogelangebote nicht mehr möglich sein. Ferner ist es Darlehensnehmern in Zukunft möglich, unbefristete Verträge jederzeit zu kündigen, bei befristeten Verträge kann nun voraussichtlich eine **Vorfälligkeitsentschädigung** im Fall der vorzeitigen Ablösung von Konsumentenkrediten verlangt werden, ein Rückschritt für die Verbraucher. Diese Regelungen erfassen auch andere Finanzierungsgeschäfte wie beispielsweise Finanzierungsleasingverträge. Inwieweit die bewußt gerade nicht als Beratungspflicht geschaffenen **Erläuterungspflichten** eine Verbesserung für die Verbraucher bringen werden, muss abgewartet werden.

Die beiden Gesetzentwürfe zur Umsetzung der **Zahlungsdiensterichtlinie** enthalten Vorschriften, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisung, Zahlungskarte, Lastschrift) europaweit harmonisieren sollen. Dies soll insbesondere **grenzüberschreitende Überweisungen** erleichtern, die ab 2012 innerhalb eines Geschäftstages ausgeführt werden müssen, vorher kann immerhin die Frist von jetzt 5 auf 3 Tage verkürzt werden. Zudem hat der Zahlungsdienstleister verschiedene Informationspflichten (z.B. anfallende Kosten und Kündigungsmöglichkeiten) vor Durchführung der Zahlung zu erfüllen.

Aufsichtsrechtlich beinhaltet der Gesetzesentwurf, dass Zahlungsinstitute der Aufsicht durch die BaFin unterstellt werden (Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten – ZAG). Zahlungsinstitute müssen sich darauf einstellen, zukünftig – wie Banken auch – einer laufenden Aufsicht zu unterstehen. Dies beinhaltet ein einheitliches Erlaubnisverfahren und die Anwendbarkeit von Solvenzvorschriften. Danach müssen Kundengelder, die zur Weiterleitung angenommen werden, insolvenzrechtlich abgesichert werden (so wie bei Kreditinstituten auch). Zu bemängeln ist allerdings, dass der Gesetzentwurf versteckt die Vergabe von echten Kreditkartenkrediten liberalisiert. Für Lastschriftverfahren und die **Kreditkartenzahlungen** werden umfassende neue Regelungen geschaffen; Zahlungsdienste und insbesondere deren Autorisierung werden in § 675 BGB neu definiert, neben dem bestehenden Lastschriftverfahren wird es ein **europäisches Lastschriftverfahren** geben. Die **Haftung soll auf 150 Euro** bei entstandenen Schäden begrenzt werden. Problematisch bleiben Fälle, in denen strittig ist, ob eine Autorisierung durch den Verbraucher erfolgt ist.

Es wird dann auch Zahlungsinstituten – und nicht nur Banken – erlaubt, echte, das heißt unabhängig vom Kontoüberziehungskredit vergebene **Kreditkartenkredite** in begrenztem Umfang zu vergeben. Dadurch droht eine Kreditkartenreiterei, die finanzschwache Verbraucher in die Überschuldung treibt.

2.2 Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Die Bundesregierung hat am 18.02.2009 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze verabschiedet. Dies geschah vor dem Hintergrund einer Änderungsrichtlinie zur EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die im März 2009 verabschiedet werden soll. Die neue Richtlinie sieht eine **Anhebung der Min-**

/...3

destdeckung für Einlagen ab dem 30. Juni 2009 auf 50.000 EUR und die Abschaffung der bisherigen 10%tigen Verlustbeteiligung vor. Ab dem 31. Dezember 2010 soll die Mindestdeckung dann auf 100.000,- EUR angehoben und die Auszahlungsfrist auf höchstens 30 Arbeitstage verkürzt werden, so dass die Ansprüche der Einleger verbessert werden.

Um Entschädigungsfälle zu verhindern, enthält der Regierungsentwurf ferner Verbesserungen bei der Risikofrüherkennung und der Schadensprävention. Die Entschädigungseinrichtungen erhalten das Recht zur regelmäßigen risikoorientierten Prüfung der Institute, das heißt je größer und risikogeneigter ein Institut ist, desto häufiger wird es geprüft. Zudem müssen besonders ausfallgefährdete Institute höhere Beiträge zahlen.

Fraglich bleibt allerdings, wie werthaltig die oben aufgeführten Ansprüche der Einleger in der derzeitigen Finanzkrise sind. Nach dem neuen Gesetz kann die Entschädigungseinrichtung im Entschädigungsfall zwar Sonderbeiträge und -zahlungen von den Mitgliedern erheben oder auch eigene Kredite aufnehmen, um die Ansprüche der Einleger zu erfüllen. Drohen aber gleichzeitig mehrere Entschädigungsfälle, entstehen möglicherweise Sonderzahlungsverpflichtungen, die die übrigen Institute nicht erbringen können. Daher wäre es wünschenswert, bereits vorab höhere Beiträge von den Instituten zu verlangen, damit – insbesondere in guten Jahren – Rücklagen gebildet werden können. Dadurch wäre man in Krisenzeiten nicht dem Druck ausgesetzt, auf eventuell ebenfalls angeschlagene Institute zurückgreifen zu müssen, um ein Entschädigungsverfahren durchführen zu müssen.

2.3 Gesetz zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und jährlichen Schaden in Milliardenhöhe aufgrund von Falschberatung ist es auch ein Anliegen des Gesetzgebers, Anleger besser zu schützen. Das Bundeskabinett hat deshalb am 18.02.2009 einen Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung verabschiedet. Geplant ist, dass das Gesetz noch vor Ende der Legislaturperiode durch den Bundestag beschlossen wird.

Das Gesetz sieht Änderungen des WpHG und der Wertpapierdienstleistungsverhaltens- und Organisationsverordnung vor. Daher betreffen die folgenden Ausführungen nur Falschberatungen durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Inhaltlich befasst sich der Gesetzesentwurf schwerpunktmäßig mit **erweiterten Dokumentationspflichten** und **neuen Verjährungsregeln**. Nicht aufgenommen wurde die im Vorfeld vieldiskutierte Beweislastumkehr.

2.3.1 Dokumentationspflichten

Neu in dem Gesetzentwurf ist, dass **jedes Beratungsgespräch dokumentiert** werden muss. Der Anleger hat zukünftig einen einklagbaren Anspruch - unverzüglich nach dem Beratungsgespräch – und in jedem Fall vor dem Vertragsabschluss - ein vom Berater unterschriebenes Protokoll ausgehändigt zu bekommen. Ausnahmsweise kann dies auf ausdrücklichen Kundenwunsch auch später erfolgen, wenn die Beratung und der Vertragsabschluss mit Kommunikati-

/...4

onsmitteln erfolgen, die eine Übermittlung des Protokolls vor Vertragsabschluss nicht gestatten und die Beratung mit technischen Mitteln aufgezeichnet worden ist.

Inhaltlich muss die Dokumentation die Beratung widerspiegeln. Dabei ist auf die persönliche Situation und die wichtigsten Anliegen des Kunden einzugehen. Der Berater muss dann darlegen, warum das empfohlene Produkt aus seiner Sicht das für den Kunden am meisten geeignete ist. Zudem müssen auch alle anderen Empfehlungen aufgeführt werden, auch wenn sie nicht weiterverfolgt werden. Zu begrüßen ist, dass die neuen Dokumentationspflichten nun erstmals regeln, wie genau die Bedürfnisse und Anliegen des Kunden vom Berater zu bestimmen sind. Dies ist natürlich in erster Linie für den Berater wichtig, um einen Anknüpfungspunkt bei der Produktauswahl zu haben, aber auch der Kunde kann besser über seine Anlageentscheidung reflektieren, wenn ihm vor Vertragsabschluss seine persönliche Situation „schwarz auf weiß“ vor Augen geführt wird.

Als größtes Problem der neuen Dokumentationspflichten könnte sich herausstellen, dass die Einhaltung der Pflichten nicht unmittelbar überwacht wird. Hier wäre eine Aufsicht durch die BaFin denkbar und wünschenswert. Sonst ist es nicht unwahrscheinlich, dass die neuen Dokumentationspflichten in ein paar Jahren – mangels publik gewordener Verstöße – als positiv bewertet werden, obwohl diese in der Praxis gar nicht eingehalten werden. Zwar stellt ein Verstoß gegen Dokumentationspflichten ein Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- EUR geahndet werden kann, dies kann aber nicht eine systematische Aufsicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund wäre auch eine Beweislastumkehr wünschenswert gewesen. Eine solche Regelung zugunsten der Anleger war auch diskutiert worden, auf Druck des Bankenverbandes (insbesondere in der Anhörung „Verbraucher und Finanzdienstleistungen“ am 29.01.2009 im Bundestag) wurde eine **Beweislastumkehr** allerdings **nicht in den Gesetzesentwurf** aufgenommen. In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird allerdings darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Dokumentationspflichten in einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung Rückschlüsse auf eine Falschberatung zulassen. Ob dieses in der Praxis auch so erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

2.3.2 Neue Verjährungsregeln

In dem Gesetzesentwurf ist zudem vorgesehen, die kurze Verjährungsfrist des § **37a WpHG ersatzlos zu streichen und die Verjährung an die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB anzugleichen**. Es wird allerdings eine Übergangsregelung geben, so dass viele alte Fälle von Beratungsverschulden nach drei Jahren verjährt bleiben.

Die Verjährungsregelung bei Wertpapieranlagen wird damit an die Verjährung anderer Finanzanlagen, bei denen das WpHG nicht anwendbar ist – beispielsweise der Beteiligung an einem Immobilien-, Schiffs-, oder Medienfonds – angeglichen. Dies beseitigt nur eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung der Banken. Wünschenswert wäre es darüber hinaus aber gewesen, die Verjährungsfristen insgesamt zu verlängern. Denn wenn der Verbraucher (richtigerweise) ermahnt wird, private Altersvorsorge zu betreiben, soll und muss er langfristige Entscheidungen treffen. Falschberatungen bei langfristigen Geldanlagen werden erst nach vielen Jahren für

/...5

die Verbraucher sichtbar. Faktisch wird damit den Verbrauchern in vielen Fällen die Möglichkeit genommen, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Dies hat nicht nur Nachteile für die Verbraucher, sondern setzt Fehlanreize für die Vermittler und den gesamten Markt, die sich gerade in der Altersvorsorge vor gerichtlichen Auseinandersetzungen relativ sicher fühlen. Die allgemein kurzen Verjährungsfristen des BGB sind für langfristige Finanzdienstleistungen ungeeignet. Der volkswirtschaftliche Schaden aufgrund der Fehlanreize ist dabei wahrscheinlich sehr hoch. Durch Dokumentationspflichten allein und der Annäherung an die allgemeine Verjährung, so positiv dieser Schritt für die Verbraucher auch ist, wird sich dies nicht verhindern lassen.